



Versteuerung von Pensionen

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 2. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/filmfoto

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Versteuerung von Pensionen | 2 |
| Monatliche Pension..... | 3 |
| Sonderzahlungen – Sonstige Bezüge..... | 4 |
| Versteuerung mehrerer Pensionen..... | 5 |
| Absetzbeträge | 8 |
| Rückerstattung der Beiträge zur Sozialversicherung..... | 11 |
| Lohnsteuerfreibeträge | 11 |
| Aufrollung der Lohnsteuer | 13 |
| Veranlagung..... | 14 |

Versteuerung von Pensionen

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. u. 14. Pension) unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung. Die Steuerbeträge werden vom zuständigen Versicherungsträger berechnet, von der Pension abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.



Monatliche Pension

- » Für Jahreseinkommen bis zu € 12.816,00 fällt keine Lohnsteuer an. Die Steuersätze für darüber liegende Einkommensteile sind der Tabelle auf Seite 4 zu entnehmen.
- » Das **Pflegegeld** ist steuerfrei.
- » Die **Ausgleichszulage** gilt grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen. Steuerfrei ist nur jener Teil der Ausgleichszulage, der ausschließlich aufgrund der Richtsaterhöhung gewährt wird.
- » Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** aufgrund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel nur 25 % versteuert. Eine Steuerbefreiung gibt es für den aus einer prämienbegünstigten Beitragsleistung entstehenden besonderen Steigerungsbetrag.
- » Die Lohnsteuer für eine Pension wird genauso wie die Lohnsteuer für einen Arbeitslohn nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Die Höhe der **jährlichen Einkommensteuer** wird unter Anwendung der in nachfolgender Tabelle angeführten **Steuersätze** ermittelt. Das Jahreseinkommen ist die Summe der laufenden Bruttopension(en) ohne Sonderzahlungen. Vor der Berechnung der Steuer werden die Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag vom Jahreseinkommen abgezogen.

| Jahreseinkommen | | Steuersatz für das Jahr 2024 |
|-----------------|----------------|---------------------------------|
| bis | € 12.816,00 | 0 |
| über | € 12.816,00 | 20 % |
| bis | € 20.818,00 | |
| über | € 20.818,00 | 30 % |
| bis | € 34.513,00 | |
| über | € 34.513,00 | 40 % |
| bis | € 66.612,00 | |
| über | € 66.612,00 | 48 % |
| bis | € 99.266,00 | |
| über | € 99.266,00 | 50 % |
| bis | € 1.000.000,00 | |
| über | € 1.000.000,00 | 55 % |

Sonderzahlungen – Sonstige Bezüge

(13. und 14. Pension)

- » Sonderzahlungen (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) sind bis zu **€ 620,-** jährlich **steuerfrei**. Darüber hinaus gehende Beträge werden innerhalb der Jahressechstelgrenze (= durchschnittliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) mit 6 % versteuert.
- » Beträgt die Jahressechstelgrenze höchstens **€ 2.447,-**, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlungen.
- » Sonderzahlungsteile, die die Jahressechstelgrenze übersteigen, werden gemeinsam mit

der monatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Zu solch einem höheren Steuerabzug bei den Sonderzahlungen kann es kommen, wenn die Pension nicht mit dem 1. Jänner, sondern während eines Jahres beginnt.

Versteuerung mehrerer Pensionen

Mehrere **gesetzliche Pensionen** aus der Sozialversicherung bzw. Beamtenpensionen (Ruhe-Versorgungsgenuss) sind **gemeinsam** zu versteuern. Weiters werden zur gemeinsamen Versteuerung (gem. § 47 Abs. 4 EStG) herangezogen:

Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn; Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügegesetzes; Bezüge aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den **höchsten** steuerpflichtigen Bezug auszahlt. Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung bezogen, ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann je-

doch die gemeinsame Versteuerung aufgrund besonderer Gegebenheiten von der auszahlenden Stelle nicht durchgeführt werden, ist eine Veranlagung beim Finanzamt zu veranlassen.

Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine **Firmenpension** ausgezahlt, so kann der Sozialversicherungsträger **über Antrag** einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis der*des früheren Dienstgeber*in **zustimmen**.

Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung **an die*den frühere*n Arbeitgeber*in** abgetreten, weil auch diese*r Pensionsbezüge auszahlt, so hat sie*er sowohl die **Versteuerung** als auch die **Auszahlung** aller Leistungen vorzunehmen.

Durch die gemeinsame Versteuerung entfällt die Veranlagung durch das Finanzamt und die damit verbundene Nachforderung an Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird für alle gebührenden inländischen Bezüge **gemeinsam** bei einer der Leistungen abgezogen.

Das **Finanzamt** bleibt auch weiterhin für die Veranlagung zuständig, wenn z. B. Freibeträge geltend gemacht werden oder eine Leistung von einem ausländischen Versicherungsträger bezogen wird.



Absetzbeträge

Von der nach dem Steuertarif berechneten Lohnsteuer werden die so genannten **Absetzbeträge** abgezogen, sofern die Voraussetzungen zutreffen.

- » Pensionist*innen steht ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, wenn sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner*innen sind und von ihrer*ihrem Ehepartner*in bzw. eingetragenen Partner*in nicht dauernd getrennt leben oder mehr als 6 Monate im Kalenderjahr eine Lebensgemeinschaft führen und mindestens ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vorhanden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die*der Ehepartner*in bzw. eingetragene Partner*in bzw. Lebensgefährt*in keine höheren Einkünfte als jährlich € 6.937,- erzielt.
- » Einer*einem Alleinerzieher*in mit mindestens einem Kind, die*der mehr als 6 Monate im Jahr in keiner Ehe bzw. Lebensgemeinschaft lebt und ein Familienbeihilfenbezug vorliegt, steht der **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu.

Der **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag** beträgt bei einem Kind jährlich € 572,-, bei zwei Kindern € 774,-; dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils € 255,- jährlich.

- » Pensionist*innen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von € 20.233,- nicht übersteigen, steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** von € 954,- jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden Pensionseinkünften von € 20.233,- und € 29.482,- auf Null. Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.
- » Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** beträgt € 1.405,- jährlich, wenn
 - » die laufenden Pensionseinkünfte € 23.043,- im Kalenderjahr nicht überschreiten,
 - » eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht und die Ehepartner*innen oder eingetragenen Partner*innen nicht dauernd getrennt leben,
 - » die*der Ehepartner*in bzw. die*der eingetragene Partner*in Einkünfte von höchstens € 2.545,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von € 1.405,- vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden jährlichen Pensionseinkünften von € 23.043,- und € 29.482,- auf Null.

Der **Familienbonus Plus** reduziert die errechnete jährliche Lohnsteuer. Voraussetzung dafür ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen monatlich bis zu € 166,68 und danach bis zu € 58,34 pro Kind zu. Im Jahr 2024 gebühren daher jährlich maximal € 2.000,16 (Kinder bis zum 18. Lebensjahr) bzw. € 700,08 (Kinder ab dem 18. Lebensjahr) als Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus kann entweder monatlich durch die*den Dienstgeber*in bzw. die pensionsauszahlende Stelle oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Ein **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag/erhöhter Pensionistenabsetzbetrag/Familienbonus Plus** kann bei Zutreffen der Voraussetzungen nur über Antrag berücksichtigt werden. Das Antragsformular E 30 ist beim Finanzamt oder im Internet (www.bmf.gv.at → Formulare) erhältlich.

Rückerstattung der Beiträge zur Sozialversicherung

Pensionist*innen, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 eine Rückerstattung von 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 637,- im Jahr.

Lohnsteuerfreibeträge

Lohnsteuerfreibeträge mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, also jenen Betrag, der nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern ist.

- » Freibeträge für Sonderausgaben können von der Pensionsversicherung bei der Lohnsteuerberechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt erstellte **„Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber“** für das betreffende Jahr übermittelt wird. Diese Mitteilung wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zusammen mit einem Freibetragsbescheid für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr erstellt (z. B. Veranlagung für 2022 / Mitteilung für 2024). Die darin bescheinigten Freibeträge gelten vorläufig; die tatsächlichen Aufwendungen

sind wiederum dem Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung nachzuweisen. Sonderausgaben, die nicht in der Mitteilung berücksichtigt wurden, können nur nachträglich im Zuge einer Veranlagung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

- » Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen) sind auch weiterhin als Sonderausgaben absetzbar.

Weiters können von der Pensionsversicherung – nach Vorlage entsprechender Nachweise (wie z. B. Behindertenpass) – folgende Freibeträge berücksichtigt werden:

- » Freibeträge aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn keine pflegebedingte Geldleistung (wie z. B. Pflegegeld, Blindenzulage) bezogen wird und Freibeträge aufgrund erhöhter Ausgaben (wie z. B. Diätverpflegung). Dies gilt auch für die Ehegattin*den Ehegatten, Partner*in sowie eingetragene*n Partner*in und unter besonderen Voraussetzungen für ein behindertes Kind einer*eines Alleinverdiener*in.

Aufrollung der Lohnsteuer

Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Pensionistenorganisationen können bei der **Pensionsversicherung** als steuermindernde Beträge geltend gemacht werden. Die **Zahlungsbelege** müssen rechtzeitig im **Dezember** vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer im laufenden Jahr führt die Pensionsversicherung aber nur dann durch, wenn

- » ein ganzjähriger Pensionsbezug und Wohnsitz im Inland vorliegt,
- » von Ihrer Pension eine Lohnsteuer in Abzug gebracht wurde und keine Änderung der Lohnsteuerdaten im Jahr vorliegt,
- » im laufenden Kalenderjahr kein Krankengeld ausbezahlt wurde und
- » kein Freibetragsbescheid vom Finanzamt vorlag.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Finanzamt zuständig (Veranlagung – Antragsfrist 5 Jahre).

Veranlagung

Die Arbeitnehmerveranlagung ist über **Antrag** (Arbeitnehmerveranlagung – Formular L 1 oder FinanzOnline) oder **amtswegig** vorzunehmen.

Die **Jahres-Lohnzettel** für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Februar übermittelt.

Im Wege der Veranlagung berechnet das Finanzamt die Steuer für alle Einkünfte des abgelaufenen Jahres neu.

Dabei kann es zu **Steuerrückzahlungen** oder **Steuernachforderungen** (Veranlagungsjahr) und **Steuervorauszahlungen** (Folgejahr) kommen.

Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige **Weiterversicherung** oder für den **Nachkauf** von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch **Spenden** werden unter dem Namen und Geburtsdatum der versicherten Person den Finanzämtern übermittelt und somit automatisch steuerlich berücksichtigt.

Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen, wird beim zuständigen **Finanzamt** für das vorangegangene Kalenderjahr eine **Pflichtveranlagung** durchgeführt:

- » Die Pension gebührte nicht während des ganzen Kalenderjahres.
- » Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- » Weitere steuerpflichtige Einkünfte neben der Pension liegen vor.
- » Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt, der nicht oder nicht in dieser Höhe zustand.
- » Der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in dieser Höhe nicht zu.
- » Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt zur Verfügung.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.